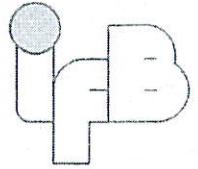


### Anlage 3

zur Begründung zum  
Bebauungsplan Nr. 7/11

WOLFGANG SORGE  
INGENIEURBÜRO FÜR  
BAUPHYSIK GMBH

Beratende Ingenieure VBI



Stadt Coburg

Werner Weber

werner.weber@coburg.de

Verteiler:

2

Seiten inkl. Deckblatt

18.01.2011

Datum

Dipl.-Ing. Matthias Weber

Telefon: 0911 / 670 47 - 43

10497.1

Bearbeiter

E-Mail: weber@ifbsorge.de

Projekt-Nr.

Festplatz Anger in Coburg

Schalltechnische Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung

Mitteilung mit der Bitte um:

Dokument2

Kenntnisnahme       Erledigung       Rücksprache       Prüfung/Ergänzung

Sehr geehrter Herr Weber,

wie telefonisch besprochen, nehme ich kurz zu einer von Ihnen angesprochenen Geräuschkontingentierung des Festplatzes auf dem „Anger“ in Coburg Stellung.

Die Geräuschkontingentierung hat sich bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen etabliert. Sie dient insbesondere der Steuerung der Ansiedlung von geräuschintensiven Betrieben innerhalb eines Gebietes.

Seit 2002 existiert hierzu auch eine Norm (DIN 45691), mit der sich eine Vereinheitlichung der Berechnungsverfahren ergeben hat. Die früher übliche Bezeichnung „immissionswirksamer, flächenbezogener Schalleistungspegel“ (IFSP) wurde durch den Begriff „Emissionskontingent“  $L_{EK}$  ersetzt. Zudem enthält die DIN 45691 ein Verfahren zur Festsetzungen von richtungsabhängigen Zusatzkontingenten. Einer Gewerbefläche kann daher z.B. nach Westen ein höheres Emissionsverhalten zugestanden werden als nach Osten.

Mir ist aus meiner beruflichen Praxis kein Fall bekannt, in der Flächen für Sport- oder Freizeitznutzungen mit Emissionskontingenten versehen wurden. Denkbar wäre dies aber z.B. bei einer Ansammlung mehrerer Sportflächen im Rahmen eines Bebauungsplanes, insbesondere, wenn diese von verschiedenen Betreibern betrieben werden.

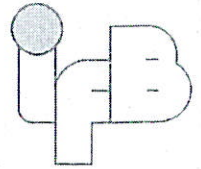
Schallschutz • Raumakustik • Erschütterungsschutz • Thermische und Hygische Bauphysik • Tageslicht • Energiedesign • Nachhaltigkeit

Zertifizierte Güteprüfstelle  
DIN 4109 VMPA-SPG-175-97-BY  
Messstelle nach § 26 BtSchG  
Auditoren nach DGNB

Geschäftsführer:  
Prof. Dipl.-Ing. Wolfgang Sorge  
Regina Sorge  
AG Nürnberg HRB 10992

Postbank Nürnberg  
BLZ 760 100 85, KTO 138 7548 58  
Raiffeisenbank Zirndorf  
BLZ 760 696 69, KIC 29 297

Südwestpark 100  
90449 Nürnberg  
www.ifbSorge.de  
Tel.: 0911 / 670 47-0  
Fax: 0911 / 670 47-47  
bauphysik@ifbSorge.de



Die Festsetzung von richtungsabhängigen Zusatzkontingenten für Flächen von Sport- oder Freizeitanlagen ist mir ebenfalls nicht bekannt.

Für die Festplatzfläche auf dem Anger halte ich eine Festsetzung von richtungsabhängigen Geräuschkontingenten für nicht zielführend. Aus der Praxis sowie aus Literaturangaben (z.B. Sächsische Freizeitlärmstudie) ist bekannt, dass Volksfeste (Rummelplätze) ihre Betriebsgeräusche nahezu ungerichtet abstrahlen. Allenfalls können im Nahbereich durch die Wahl der Aufstellung besonders lauter Fahrgeschäfte, der Orientierung von Lautsprechern o. Ä. extreme Geräuschbelastungen etwas gemindert werden.

Werden entgegen dieser allgemein zugänglichen Erkenntnisse in den textlichen Festsetzungen Regelungen getroffen, dass die Geräusche des Festplatzes nur stark gerichtet (z.B. nach Westen) abgestrahlt werden dürfen, so handelt es sich m.E. um eine in der Praxis nicht umsetzbare Scheinfestsetzung. Eine Konfliktbewältigung würde somit nicht erreicht.

Der von Ihnen übergebene Auszug aus einem Fachartikel weist auf S.109 (Absatz „VGH Mannheim 2005“) darauf hin, dass die Festsetzung von Geräuschkontingenten (in diesem Fall von IFSP) nur dann der Konfliktbewältigung dienen kann, wenn gleichzeitig auch klare Vorgaben für die in jedem Genehmigungsverfahren vorzunehmende Prüfung enthalten sind. Nur so kann geprüft werden, ob der vom Satzungsgeber bezweckte Lärmschutz mit Blick auf den konkreten Betrieb und seine Umgebung auch tatsächlich erreicht wird.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Belegung von Volksfesten sich typischerweise von Jahr zu Jahr verändert, müsste somit ggf. vor jedem Volksfest ein schalltechnischer Nachweis erfolgen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass richtungsabhängige Emissionskontingente festgesetzt werden. Ein derartiger Nachweis ist aus meiner Sicht aufgrund der Vielzahl von Geräuschquellen auf einem großen Volksfest, dessen genaue Ausgestaltung im Vorfeld oft gar nicht bekannt ist, technisch nicht machbar.

Festsetzungen, die in der Praxis nicht umsetzbar sind, könnten den Bebauungsplan angreifbar machen. Diesbezüglich empfehle ich weitere Rücksprache mit dem Rechtsamt der Stadt Coburg.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Matthias Weber